

Ingo Kroll

Küstenschutz

in

der

Nachkriegszeit



... de Floth, de keem un wöhl en Graff ...

Danksagung

Allen Mitarbeitern in Behörden und Verbänden, in Archiven und Bibliotheken, die mich bei meinen Recherchen unterstützten, danke ich ganz herzlich. Ich habe bei allen Dienststellen immer ein offenes Ohr für mein Anliegen gefunden und wichtige Anregungen und Hinweise erhalten.

Besonderer Dank gilt meinen Gesprächspartnern. Von ihnen bekam ich nicht allein wichtige Informationen, sondern auch eine Reihe nutzbringender Unterlagen sowie wertvolle Ratschläge zur Weiterarbeit.

Ich danke auch all jenen, die sich der Mühe unterzogen, die Arbeit zu lesen und die dabei halfen, Fehler zu korrigieren.

Ohne die Hilfsbereitschaft und die Mithilfe jedes einzelnen wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen.

Ganz besonders jedoch danke ich meiner Frau, die meine Arbeit mit viel Geduld und Verständnis begleitet hat.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Ziel der Arbeit

Zur Sprachregelung in dieser Arbeit:

Quellenkritik

Organisation des Küstenschutzes bis 1945

Von den Anfängen bis zur

Wasserverbandsverordnung (WVVO)

Die Wasserverbandsgesetzgebung von 1937

Die Neustrukturierung der Verbände bis zum
Kriegsende

Der Küstenschutz nach 1945

Die Wassergesetzgebung

Die Wassergesetzgebung des Bundes

Die Reform der Wasserverbandsgesetzgebung

Das Landeswassergesetz

Neuaufbau und Konsolidierung

Organisation

Neuaufbau 1945 - 1962

Die Nachkriegssturmfluten und ihre Folgen

Der Generalplan „Küstenschutz“ 1963

Entwässerungsmaßnahmen 1945 - 1973

Finanzierung

Aufbringung der Mittel

Finanzierung des Generalplans Küstenschutz

Haushaltsführung der Verbände

Rahmenbedingungen

Überwindung der Not und Wiederaufbau

Strukturwandel

Zwischenbilanz

Die 2. Änderung des Wassergesetzes 1970/71

Allgemeines

Das parlamentarische Verfahren

Die Verbände

Die Öffentlichkeit

Wertungen

Regierung und Parlament

Verbände und Öffentlichkeit

Gerüchte

Wahlbeeinflussung

Entmachtung der Deichgrafen

Fazit

Zwischenbilanz

Nach der Verabschiedung des 2.ÄndG-LWG

Zusammenfassung

Anhang

Quellen und Darstellungen

Ungedruckte Quellen

Gedruckte Quellen

Verzeichnis der Fachausdrücke

Texte und Tabellen

Zeittafel Küstenschutz

Der „Spade- Landbrief“ von 1559

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zeittafel der parlamentarischen Behandlung des 2.ÄndG-LWG

Die Marschenbauämter an der Westküste

Schleswig-Holsteins

Anzahl der Wasser-, Boden- und Zweckverbände 1954

Die Deich- und Hauptsielverbände

an der Westküste Schleswig-Holsteins

Deich- und Sielverbände Nordfriesland,

Eiderstedts und Dithmarschens

Deiche an der Westküste Schleswig-Holsteins

Namen und Bedeichungsjahre der Köge

Haushaltsblätter

Preise, Löhne und Monatseinkommen 1949 1972

Organigramme und Graphiken

Index
Endnoten

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1 Die Deich- und Hauptsielverbände 1942
- Tabelle 2 Die Deich- und Hauptsielverbände sowie Deichverbände 1945
- Tabelle 3 Schäden an Küstenschutzanlagen 1945
- Tabelle 4 Beispiele für die Einnahmen und Ausgaben ausgewählter DHSV 1946/1947
- Tabelle 5 Übersicht über die Geldmittel für die Arbeiten des Marschenbauamts Husum 1949/1950
- Tabelle 6 Herkunft der Mittel
- Tabelle 7 Verteilung der Mittel auf die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen
- Tabelle 8 Bundes- und Landesmittel für den Küstenschutz 1948 - 1971
- Tabelle 9 Vermögen und Schulden ausgewählter DHSV'e zwischen 1950 und 1970
- Tabelle 10 Vermögen und Schulden ausgewählter DHSV'e zwischen 1971 und 1973
- Tabelle 11 Vermögen und Schulden des DHSV Norderdithmarschen am Schluß des Rechnungsjahres 1970
- Tabelle 12 Einnahmen und Ausgaben ausgewählter DHSV'e zwischen 1950 und 1973
- Tabelle 13 Erwerbsbevölkerung nach Wirtschaftssektoren in Schleswig-Holstein 1950 und 1970
- Tabelle 14 Erwerbsbevölkerung nach Wirtschaftssektoren in den Westküstenkreisen 1950 und 1970
- Tabelle 15 Landwirtschaftliche Betriebe in Schleswig-Holstein 1949 und 1971
- Tabelle 16 Landwirtschaftliche Betriebe in Nordfriesland 1949 und 1971
- Tabelle 17 Landwirtschaftliche Betriebe in Dithmarschen 1949 und 1971

Tabelle 18 Bruttoinlandsprodukt in Schleswig-Holstein, Nordfriesland und Dithmarschen 1961 und 1970 nach zusammengefaßten Wirtschaftsbereichen

Tabelle 19 Urlaubsreisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland 1950 - 1972

Tabelle 20 Übernachtungen in Schleswig-Holstein, Nordfriesland und Dithmarschen 1950, 1960 und 1971 nach ausgewählten Bereichen/Orten

Tabelle 21 Besitz im Haushalt

Tabelle 22 Die wichtigsten Änderungen zum Deichrecht mit der 2. Änderung des LWG

Tabelle 23 Beiträge für Hochwasserschutz und Entwässerung 1960 - 1972

Tabelle 24 Betriebssteuern bäuerlicher Betriebe 1962 - 1973

Tabelle 25 Zuständigkeiten bei Deichbau, Deicherhaltung und Gewässerunterhaltung vor und nach 1971

Tabelle 26 Deichlänge und Deichbesitz an der Westküste Schleswig-Holsteins 1963 und 1977

Tabelle 27 Haushaltsblätter des DHSV Norderdithmarschen 1941 bis 1973

Tabelle 28 Haushaltsblätter des DHSV Südwesthörn-Bongsiel 1958 - 1973

Tabelle 29 Haushaltsblätter des DSV Mittelberg/Föhr 1960 - 1973

Tabelle 30 Preise und Löhne 1949 - 1972

Tabelle 31 Netto- Monatseinkommen 1951 - 1972

Verzeichnis der Graphiken

- Graphik 1 Schema der Beitragsverteilung
- Graphik 2 Schema: Einnahmen der Verbände
- Graphik 3 Schema: Ausgaben der Verbände
- Graphik 4 Vermögen und Schulden DHSV Norderdithmarschen 1947 - 1970
- Graphik 5 Schulden ausgewählter DHSV'e zwischen 1950 und 1973
- Graphik 6 Schema der Verbandsfinanzierung
- Graphik 7 Finanzmittel der Verbände
- Graphik 8 Wahlergebnisse Westküste - Kiel 1967 -1976 im Vergleich
- Graphik 9 Direktmandate bei den Wahlen in Schleswig-Holstein 1965 -1976
- Graphik 10 Deich- und Hauptsielverbände an der Westküste Schleswig-Holsteins vor Inkrafttreten der WVVO
- Graphik 11 Deich- und Hauptsielverbände an der Westküste Schleswig-Holsteins nach Inkrafttreten der WVVO
- Graphik 12 Deich- und Hauptsielverbände an der Westküste Schleswig-Holsteins nach Inkrafttreten der WVVO
- Graphik 13 Deich- und Hauptsielverbände an der Westküste Schleswig-Holsteins heute

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Alt- Nordstrand vor 1634 und der Küstenverlauf am Ende des 19. Jahrhunderts

Abb. 2 Titelblatt. Allgemeines Deichreglement 1803

Abb. 3 Deichschau 1949 auf Eiderstedt

Abb. 4 Bestimmung der „Maßgebenden Sturmflutwasserstände“

Abb. 5 Maßgebende Sturmflutwasserstände an der Westküste bis 1963

Verzeichnis der Organigramme

- | | | | | |
|-------------|---|-----------------------------|--------------------|------|
| Organigramm | 1 | Deich-, | Wasserbau- | und |
| | | Wasserwirtschaftsverwaltung | 1921 - 1935 | |
| Organigramm | 2 | Deich-, | Wasserbau- | und |
| | | Wasserwirtschaftsverwaltung | 1936 - 1939 | |
| Organigramm | 3 | Deich-, | Wasserbau- | und |
| | | Wasserwirtschaftsverwaltung | 1939 - 1945 | |
| Organigramm | 4 | Deich-, | Wasserbau- | und |
| | | Wasserwirtschaftsverwaltung | 1945 - 1976 | |
| Organigramm | 5 | Organisationsplan | des | |
| | | schleswig-holsteinischen | Landesamtes | für |
| | | Wasserwirtschaft | 1966 | |
| Organigramm | 6 | Organisationsplan | Wasserwirtschafts- | |
| | | verwaltung des Landes | Schleswig-Holstein | 1966 |

Verzeichnis der Abkürzungen

ABM.....	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
1.ÄndG-LWG ..	Gesetz zur 1. Änderung des Landeswassergesetzes
2.ÄndG-LWG ..	Gesetz zur 2. Änderung des Landeswassergesetzes
ADR	Allgemeines Deich-Reglement
ALR.....	Amt für ländliche Räume
ALW.....	Amt für Land- und Wasserwirtschaft
AusfBest	Ausführungsbestimmung(en)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHE.....	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BMELF.....	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMVt.....	Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte
BVerfG.....	Bundesverfassungsgericht
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
DB.....	Deichband
DGO.....	Deutsche Gemeindeordnung
DHSV.....	Deich- und Hauptsielverband
Drs.....	Drucksache
DSV	Deich- und Sielverband
DV	Deichverband
DVO	Durchführungsverordnung
GG	Grundgesetz
GgemA	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Kdr	Kommandeur
LF	Landfläche
LV der LkV	Landesverband der Landeskulturverbände

LWG.....Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein
(Landeswassergesetz)
LwRMBIMinisterialblatt für Landwirtschaft,
Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen
Verwaltung
MBA.....Marschenbauamt
MELFMinisterium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
MRLLTMinisterium für ländliche Räume,
Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
MThwMittleres Tidehochwasser
NN (+/-)Normal Null
SHLSchleswig-Holsteinischer Landtag
SpLRSpadelandrecht
SVSielverband
Vfg.....Verfügung
VOVerordnung
WAF.....Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge
WG13Preußisches Wassergesetz von 1913
WHG.....Wasserhaushaltsgesetz
WVGWasser-Verband-Gesetz
WVVOWasserverbandverordnung
WWA.....Wasserwirtschaftsamt

Vorwort zum Taschenbuch

Der Text des Taschenbuches ist der Nachdruck der 2006 im TECTUM-Verlag, Marburg erschienenen Dissertation. Es wird hier also der Zustand 2004/2005 dokumentiert.

Folgende Änderungen wurden in dieser Ausgabe vorgenommen:

- Das Büchlein ist auf DIN A5 verkleinert.
- Die Schriftgröße ist dementsprechend angepaßt.
- Im Index wurde 1 Begriff hinzugefügt.
- Eine Tabelle wurde hinzugefügt
- Offensichtliche Fehler wurden korrigiert.
- Fußnoten wurden in Endnoten umgewandelt (Lesbarkeit!)
- Tabellen wurden geändert
- Tabellen, Graphiken, Abbildungen und Absätze wurden umgestellt.
- Die Schriftgröße in den sog. „Haushaltsblättern“ ist gegenüber dem übrigen Text verkleinert.

Im Taschenbuch werden auch die Seiten in Farbe dargeboten, die 2006 nur schwarz/weiß abgedruckt wurden.

Kiel, im Herbst 2015

Einleitung

*In Rungholt auf Nordstrand wohnten weiland
reiche Leute; sie bauten große Deiche und
wenn sie einmal darauf standen, sprachen sie:
„Trutz nu, blanke Hans!“*

So beginnt die Sage über den Untergang der Stadt Rungholt. ¹ Der Stadt haben der Reichtum ihrer Bewohner und ihre großen Deiche nichts genutzt. Das Meer war stärker, die Flut holte sich die Stadt. So berichtet die Überlieferung vom uralten Kampf der Küstenbewohner mit dem Meer, der stets den Keim des Unwägbaren in sich trägt - und den das Meer sich bis heute bewahrt hat.

Der Kampf mit der Flut zwang die Bewohner der Marschen bereits in frühester Zeit, sich zusammenzuschließen. So entstanden die Deichgenossenschaften, freiwillige Verbindungen, Notgemeinschaften der Küstenbewohner. Trotz der vielfältigen Versuche der Obrigkeit, Einfluß auf die Gemeinschaften zu gewinnen, blieb das genossenschaftliche Prinzip über die Jahrhunderte hinweg im Kern unangetastet. Erst im 20. Jahrhundert änderte sich dies grundlegend. Zunächst kamen 1937 die Verbände völlig unter staatliche Aufsicht, und dann überführte 1971 die Schleswig-Holsteinische Landesregierung die Landesschutzdeiche komplett in das Eigentum der öffentlichen Hand. Die Deichverbände, und damit die Betroffenen, wurden aus der Verantwortung für den Deichbau und die Deichunterhaltung der Landesschutzdeiche entlassen. Damit wurde das Genossenschaftsprinzip beim Deichwesen im Kern beseitigt.

Ziel der Arbeit

Das Hauptanliegen dieser Arbeit ist es, zu klären, warum das Land die Landesschutzdeiche komplett in Besitz nahm

und warum es dem Gesetzgeber des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1971 gelang, in kürzester Zeit und ohne größere Konflikte mit den Betroffenen deren jahrhundertealte genossenschaftlichen Rechte zurückzudrängen und durch das neue staatliche Recht zu ersetzen. Dazu wird speziell der Frage nachzugehen sein, welche Motive die Handelnden hatten, um diese Änderung einzuleiten und durchzuführen, und aus welchen Motiven heraus die Betroffenen diese Änderungen ohne größeren Protest hinnahmen.

Meine Untersuchungen begrenze ich dabei auf die Bereiche Nordfriesland, Eiderstedt und Dithmarschen, weil dies Gebiet fast in seiner gesamten Ausdehnung nur im Schutz der Deiche bewohnbar ist. Die dort lebenden Menschen waren schon seit je her im Wortsinne „auf Gedeih und Verderb“ auf einen wirksamen Küstenschutz angewiesen und hatten eine besondere emotionale Bindung zu „ihren Deichen“ entwickelt. Jede Veränderung im Küstenschutz wirkt dort direkt auf die Menschen und die Landschaft ein und ist in ihrer Auswirkung am unmittelbarsten zu beobachten und nachzuvollziehen.

Der Aufbau der Arbeit entspricht der Fragestellung. Zunächst wird die Entwicklung des Deichrechts in den Marschlanden Schleswig-Holsteins bis zur Wassergesetzgebung von 1937 skizziert. Da die Wassergesetzgebung von 1937 und ihre Folgen für die Deich- und Sielverbände außerordentlich einschneidend waren, ist es unerlässlich, diesen Teil ausführlicher zu behandeln. In der Folge werden dann die Verhältnisse im Küstenschutz an der Westküste Schleswig-Holsteins bis zur Änderung des Wassergesetzes 1971 dargestellt. Die Darstellung ist so angelegt, daß zunächst die gesetzgeberischen und planerischen Aktivitäten der Regierung und des Parlaments beschrieben werden. Sodann wird dargelegt, wie die Verbände und die

Wasserwirtschaftsverwaltung nach dem Kriege ihre Aufgaben erfüllten.

Dabei wird auf das Problem der Finanzierung der Küstenschutzmaßnahmen und der Verteilung der finanziellen Lasten ausführlicher eingegangen. Aufgrund der Komplexität der Materie werden die finanziellen Neuordnungen sowie die direkten Folgen aus der 2. Änderung LWG in diesem Abschnitt mit behandelt werden. Der zeitliche Schwerpunkt des Kapitels liegt dennoch auf dem Zeitraum zwischen dem Jahr 1937 (Erlaß der WVVO) und dem Jahr 1971 (2. Änderung LWG).

In einem kurzen Abriß werden dann die „Rahmenbedingungen“ behandelt, innerhalb derer die Wasserwirtschaftsverwaltung und die Verbände nach 1945 arbeiteten. Das waren einmal die politische Entwicklung im Lande, die Bewältigung des Flüchtlingsproblems sowie die Bevölkerungsentwicklung und der Tourismus an der Westküste. Gleichfalls wird die wirtschaftliche Umgestaltung des Landes, hier vor allem der Strukturwandel in der Landwirtschaft, in der Untersuchung Berücksichtigung finden müssen. Selbstverständlich werden die „Rahmenbedingungen“ nur insoweit betrachtet, als sie Einfluß auf die Konzepte des Küstenschutzes bzw. die Arbeiten im Küstenschutz ausübten. Eine weitergehende Untersuchung all dieser Fragen würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

Anschließend wird die 2. Änderung des Wassergesetzes erörtert. Zunächst werden die Behandlung des Gesetzentwurfes im Parlament sowie die Reaktionen der Verbände und der Öffentlichkeit auf die Pläne der Regierung geschildert. Anknüpfend daran werden die unterschiedlichen Argumente, welche Initiatoren und Betroffene bei der Vorlage dieses Gesetzes vorbrachten, um die Verstaatlichung der Deiche zu begründen bzw. die

Übernahmen zu verhindern, dargelegt, geprüft und bewertet. Daneben soll auch versucht werden, die Motive der Handelnden und der Betroffenen für ihr jeweiliges Handeln herauszuarbeiten und zu bewerten.

Zur Sprachregelung in dieser Arbeit:

1. der Begriff „Küstenschutz“ schließt immer sowohl den Hochwasserschutz als auch die Entwässerung ein. Beide Bereiche waren zwar nicht ständig organisatorisch zusammengefaßt bzw. aufeinander abgestimmt, aber sie waren und sind weiterhin für den Schutz der Marschlande untrennbar miteinander verbunden.
2. der Begriff „Verbände“ oder „die Verbände“ bezeichnet die Deich- und Hauptsielverbände bzw. die Deich- und Sielverbände. Andere Verbände, wie z.B. der Bauernverband, sind mit vollem Namen angegeben.
3. In dieser Arbeit wird die Übernahme der Landesschutzdeiche durch das Land mit dem zweiten „Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein“ (2. ÄndG-LWG) als Verstaatlichung bezeichnet, sofern nicht Texte aus dem Gesetz oder Redebeiträge zitiert werden.

Die Verstaatlichung der Landesschutzdeiche wird im § 58a, welcher mit dem 2. ÄndG-LWG in das Wassergesetz des Landes (LWG) eingefügt werden sollte und später auch eingefügt wurde, zwar als „Unterhaltung von Landesschutzdeichen durch das Land“ bezeichnet, doch im Ergebnis war es eine Verstaatlichung. Denn im gleichen Paragraphen wird auch festgelegt, daß das „... Eigentum der Wasser- und Bodenverbände an den Landesschutzdeichen auf das Land ...“ übergeht.²

Die Initiatoren und Mitwirkenden an der Gesetzesänderung im Parlament, in der Regierung und in der Verwaltung verwahrten sich freilich vehement gegen die

Bezeichnung „Verstaatlichung“, das ändert aber nichts an den Fakten.

Quellenkritik

Eine Untersuchung über den Küstenschutz in der Nachkriegszeit müßte eigentlich schnell und problemlos zu bewältigen sein. Quellen und Zeitzeugen sollten reichlich vorhanden sein, zumal für eine Reihe derzeit lebender Personen der Zeitraum ja noch erlebte Zeit ist. Die Informationen müßten nur so sprudeln. So sollte man meinen! Aber weit gefehlt. Die Quellenlage ist vielfach kritisch. So sind die wichtigen Zeitzeugen leider schon verstorben, Akten nur bedingt verfügbar und Darstellungen sowie Periodika bis auf wenige Ausnahmen für Untersuchungen in dieser Arbeit wertlos.

Die Aktenlage in den Archiven des Landes, der Mittelbehörden und der Verbände ist bis etwa 1965 hinreichend, für die Zeit danach werden die Bestände geringer. Die Tätigkeit der Verbände und der Wasserwirtschaftsbehörden läßt sich mittels der vorhandenen Dokumente einigermaßen nachvollziehen.

Die Finanzierung der Verbände ist durch einen fast geschlossenen Bestand an Prüfungsunterlagen des „Landesverbandes der Kulturverbände“ für die gesamte Zeit nach dem 2. Weltkrieg hinlänglich zu belegen. Der Bestand im Landesarchiv ist zwar noch ungeordnet, aber auswertbar. Nur für den DHSV Norderdithmarschen ist der Bestand weitgehend vollständig, für die anderen Verbände an der Westküste sind die Unterlagen leider lückenhaft.

Der auswertbare Aktenbestand des Landwirtschaftsministeriums im Landesarchiv ist gleichfalls lückenhaft. Dort vorhandenes Aktenmaterial aus der Zeit um 1970 ist ungeordnet und daher z.Zt. nicht benutzbar. Die Änderung des Wassergesetzes von 1971 kann folglich

anhand der Ministerialakten noch nicht überprüft werden. Deswegen wurden zur Darstellung der Vorgänge bei der Änderung des Wassergesetzes von 1971 die Parlamentsprotokolle, die Aktenbestände aus den Mittelbehörden und den Verbänden, Aussagen von Zeitzeugen sowie Zeitungsberichte ausgewertet. Die zusätzlich ausgewerteten Protokolle der Kabinettsitzungen erbrachten keine Erkenntnisse, die über diejenigen hinausgingen, welche aus den anderen Unterlagen gewonnen wurden.

Mittels der Landtags- und Ausschußprotokolle sollte eigentlich eine einigermaßen befriedigende und sachliche Analyse möglich sein. Denn bei einem so tiefgreifenden Einschnitt in die Rechte der Verbände, wie sie die Verstaatlichung der Landesschutzdeiche darstellte, erwartet man eigentlich, daß die Maßnahmen bereits im Vorfeld sorgfältig mit den Betroffenen abgestimmt worden waren. Doch dies war offensichtlich nicht der Fall. Zudem gewinnt man beim Studium der Landtags- und Ausschußprotokolle das Empfinden, daß die von Seiten der Abgeordneten (und zwar aller Fraktionen!) vorgebrachten Argumente nur bereits festgelegte und nicht mehr zu ändernde Tatsachen beschreiben. Die Aussagen und Überlegungen in diesen Papieren vermitteln die Annahme, daß eine Scheindiskussion geführt wurde, um bestimmten Formalien zu genügen. Überdies entsteht das Gefühl, daß man die Bedenken, die Vertreter der betroffenen Verbände vortrugen, kurz angebunden „abbügelte“, um rasch zur Diskussion anderer Themen übergehen zu können. Ein ernsthaftes Nachdenken darüber, eine Alternative zum vollständigen Übergang der Deiche in Landesbesitz zu finden, wie sie z.B. das niedersächsische Deichgesetz bietet,³ fand anscheinend gar nicht erst statt. Nach dem Studium der Protokolle bleibt der schale Eindruck, daß es für die Parlamentarier nur eine Lösung der Problematik gab,

nämlich die ihrige. Es bleibt vor allem der Verdacht, daß die in den Diskussionen angeführten Begründungen für eine Verstaatlichung der Deiche nur vorgeschoben waren. Diese Situation eröffnet viel Raum für Spekulationen über die eigentlichen Beweggründe. Von den befragten Zeitzeugen wurden denn auch Spekulationen geäußert, deren Aussagen sich deutlich von den offiziellen Begründungen unterscheiden. Die dabei vorgebrachten Argumente weichen in einigen Aspekten weit von denjenigen ab, welche in den parlamentarischen Beratungen angeführt wurden. Aus den Parlamentsprotokollen erfährt man daher auch nur „eine“ Sichtweise. Gleiches gilt allerdings auch für die Aussagen der befragten Zeitzeugen. Auch hier ist es so, daß man nur „eine Wahrheit“ erfährt, die ja „ihre Wahrheit“ ist, und somit von deren jeweiliger Position in einer Hierarchie und dem damit möglichen Kenntnisstand abhängig ist. Darüber hinaus ist „die“ Wahrheit naturgemäß auch von der Interessenlage des jeweils Befragten abhängig. Ein Verbandsfunktionär beurteilt häufig die Dinge anders als der Politiker oder der Beamte.

Darstellungen zum Thema „Küstenschutz“ und „Deichbau“ gibt es zahlreiche. Dabei muß man allerdings scharf zwischen Werken über die Zeit vor dem 2. Weltkrieg und über die Zeit nach 1945 trennen. Die Ereignisse vor dem 2. Weltkrieg sind eingehend dokumentiert.

Die wichtigste Darstellung dazu ist das Standardwerk von Müller/Fischer. Das mehrbändige Werk reicht zwar in einigen Passagen noch bis in die frühen 50er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein, der Schwerpunkt liegt jedoch eindeutig in der Zeit vor 1939.

In neuester Zeit sind eine Reihe von Büchern über den Deichbau und den Küstenschutz an der Westküste Schleswig-Holsteins erschienen. Viele dieser Werke, wie z.B. *Stadelmanns* „Meer-Deiche-Land“, gehen allerdings kaum

über den Status von „Coffee-table-books“ hinaus. Sie sind gut für Touristen, ansonsten sind sie unbrauchbar.

Zum Verständnis der Entstehung und Durchführung der „Wasserverbandverordnung“ (WVVO) vor dem Kriege ist die Dissertation von *Moseberg* wichtig und lesenswert. Die Auswirkungen der WVVO für den Bereich Eiderstedt bis in die erste Nachkriegszeit schildert *Gerd Jöns* in seinem Werk von 1951.

Die Entwicklung des Deichrechts und der Organisation des Küstenschutzes von den Anfängen bis heute beschreiben *Kramer/Rohde*. Der Inhalt ihres Buches ist jedoch sehr gedrängt, es ist nur ein Überblick. *Goldbeck* beschränkt sich in seiner Arbeit auf die Darstellung der organisatorischen Entwicklung des Küstenschutzes in Ostfriesland. Schleswig-Holstein erwähnt er nur am Rande.

Zwei recht übersichtliche Arbeiten über die Organisation der Küstenschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden sind die unveröffentlichten Manuskripte von *Scherenberg* und *Kollmann*. Beide Arbeiten, in den 90er Jahren verfaßt, sind klar und informativ, ohne allerdings auf Hintergründe einzugehen.

Die vom Land Schleswig-Holstein veröffentlichten Hefte „Wasserwirtschaft zwischen Nord- und Ostsee“ beschreiben die Entwicklung der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes im Lande nach 1945 ausgezeichnet. Neben dem Küstenschutz und dem Deichbau werden auch die Wassergewinnung und Abwasserbeseitigung sowie die Finanzierung behandelt. Die einzelnen Abschnitte ergeben, trotz ihrer Kürze, einen fundierten Überblick.

Regionale Aspekte beim Küstenschutz werden in Abhandlungen über die Geschichte einzelner Köge und Verbände behandelt. Vor allem in den Koogsgeschichten überwiegen die Schilderungen aus der Zeit vor dem Kriege

bzw. direkt nach 1945. Aussagen zur neuesten Geschichte sowie Hintergrundinformationen sind in diesen Büchern kaum zu finden. Nur die Chronik des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen macht hier eine Ausnahme. Sie gibt neben einem anschaulichen Überblick über die Tätigkeit der Deich- und Sielverbände in Dithmarschen bis in die neueste Zeit auch noch wertvolle Hintergrundinformationen.

Eine andere, für diese Arbeit wichtige Gruppe von Büchern sind die kommentierten Gesetzesausgaben zum Wasser-, Verbands- und Bodenrecht sowie zur Bodenverbandsordnung. Die Veröffentlichungen von *Bochalli*, *Nauke/Arnholt*, *Linckelmann* und *Tönnemann* enthalten neben den Gesetzestexten z.T. sehr ausführliche Darstellungen über die gesamte organisatorische Entwicklung der Wasserwirtschaft bis zum jeweiligen Erscheinungsjahr.

Zeitungen und Zeitschriften erbrachten nur unzulängliche Resultate. Allein die Tageszeitungen der Westküste erwiesen sich als einigermaßen ergiebig, wobei in bezug auf die Änderung des Wassergesetzes 1971 allerdings das von besonderem Interesse ist, was nicht geschrieben wurde. Denn bis auf einen, übrigens recht bissigen, Kommentar erschienen nur wenige kurze Notizen über die Angelegenheit.

Fachzeitschriften sind von höchst unterschiedlichem Informationswert. Die Zeitschrift „Wasser und Boden“ enthält mehrere Aufsätze zu Organisations- und Rechtsfragen in der Wasserwirtschaft und im Küstenschutz. Wenig gewinnbringend war hingegen die Auswertung der Zeitschrift „Küste“. Diese Publikation befaßt sich im wesentlichen mit technischen Problemen der Wasserwirtschaft. Über die Organisation(en) im/des Küstenschutz(es) wird wenig berichtet. Nützlich waren

lediglich die beiden Aufsätze von *M. Petersen* über die „Grundlagen zur Bemessung der Schleswig-Holsteinische Landesschutzdeiche“ und von *C. Hundt* über „Maßgebende Sturmfluthöhen für das Deichbestick an der Schleswig-Holsteinischen Westküste“. Die dort veröffentlichten Erkenntnisse zeitigten nämlich nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten Deichbau.

Die Auswertung des „Bauernblatt für Schleswig-Holstein“ war eine einzige Enttäuschung. Es stand eigentlich zu erwarten, daß ein solches landwirtschaftliches Fachblatt dem Thema Küstenschutz, und speziell dessen Finanzierung, einen breiteren Raum in seiner Berichterstattung einräumen würde. Denn rund ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes ist ja direkt oder indirekt vom Küstenschutz und den Entwässerungsmaßnahmen abhängig - und das Thema „Wasserlast“ war immer Stoff für viele Diskussionen. Doch erstaunlicherweise befaßte sich die Redaktion der Zeitschrift zwischen 1948 und 1972 so gut wie nie mit dem Thema. Küstenschutz und die damit zusammenhängenden Probleme fanden für die Leser dieses Blattes eigentlich nicht statt.

Bei der engen Verflechtung des Bauernverbandes mit der damaligen Regierungspartei war das aber wohl auch nicht nötig. Dessen Funktionäre besetzten immer wieder einflußreiche Positionen im Parlament und in der Regierung. Das Wirken des Verbandes und sein Einfluß auf die Politik des Landes, und damit indirekt auch auf den Küstenschutz, in den Nachkriegsjahren ist in dem Buch *Es begann im grünen Kreml* ⁴ deutlich dargestellt. Das Thema „Küstenschutz“ wird in diesem Buch nur in einigen ganz kurzen Passagen gestreift. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Angaben darüber, inwieweit die Landwirtschaft an der Westküste Zuschüsse zu den „Wasserlasten“ erhalten hat.

Dies Buch wurde von einem „Insider“ geschrieben. Es macht geradezu eindringlich bewußt, daß wissenschaftliche Untersuchungen über die Verbände im Lande fehlen. Die Rolle der Verbände in der Gesellschaft, ihr Selbstverständnis, ihre personelle Zusammensetzung und ihre Verflechtungen untereinander und mit den politischen Gremien sowie ihr innerer Wandel im Zuge der gesellschaftlicher Veränderungen nach 1945 müßten eingehend wissenschaftlich untersucht werden.

Organisation des Küstenschutzes bis 1945

Von den Anfängen bis zur Wasserverbandverordnung (WVVO)

Küstenschutz war seit Beginn der Siedlung des Menschen in den flutgefährdeten Gebieten Anliegen und Aufgabe aller Bewohner.



Abb. 1 Alt- Nordstrand vor 1634 und der Küstenverlauf am Ende des 19. Jahrhunderts

Quelle: Petersen/Rohde 1991, S. 48

Als Einzelindividuen waren sie nicht in der Lage, Leben und Land vor den Fluten zu schützen. Nur in der Gemeinschaft konnten die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Das erforderte Regeln, welche dem Einzelnen Pflichten beim Bau und der Unterhaltung der Deiche zuwies und ihn so in das Schutzsystem der Gemeinschaft einbanden. Diese Regeln wurden zunächst

durch Beschlüsse der Deichcommünen erstellt, später durch Verordnungen der Obrigkeit ergänzt oder ersetzt.⁵

Die ersten schriftlichen Hinweise auf das Vorhandensein von Deichen sind bei *Saxo Grammaticus*, die ältesten Quellen des Deichrechts im Sachsenspiegel und im Schwabenspiegel zu finden.⁶ Der Rasteder Sachsenspiegel von 1336 zeigt zudem die erste bildliche Darstellung eines Deiches.⁷

Die ältesten schriftlich überlieferten landesherrlichen Bestimmungen, in denen u.a. auch Deichrechte geregelt wurden, stammen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Dazu zählen neben der sog. „Siebenharden- Beliebung“ von 1426 entsprechende Vorschriften im Dithmarscher Landrecht von 1447, im Eiderstedter Landrecht von 1591 und im Nordstrander Landrecht von 1572.⁸

Unberührt von obrigkeitlichen und fremdrechtlichen Einflüssen sowie von staatlicher Gesetzgebung war das sog. Spadelandrecht (SpLR).⁹ Es war überliefertes Gewohnheitsrecht und galt nur in den Marschgebieten der Westküste. Das SpLR selbst war kein eigenes Gesetzeswerk. Es war lediglich der Oberbegriff für das gesamte Deich- und Sielrecht der Marschlande.¹⁰ Die 1557 unter dem Begriff „Spadelandrecht“¹¹ kodifizierte Deich- und Sielordnung für die Insel Nordstrand führt deshalb von der Benennung her in die Irre. Die dort niedergelegten Regelungen gab es in ähnlicher Form für andere Gebiete schon früher.

Die Nordstrander Ordnung ist aber „ ... die erste nachweisbare Kodifikation des althergebrachten Deich- und Sielrechts ... “. ¹² Seit Jahrhunderten mündlich und teilweise schriftlich tradierte Rechtsnormen werden hier zum ersten Mal zusammengefaßt und in eine verbindliche Form gebracht. Die Nordstrander Niederschrift weist aber auch eindeutig darauf hin, daß seit der Mitte des 16. Jahrhunderts

der Einfluß der Landesherrschaft auf das Deichwesen zunimmt, denn die Kodifizierung erfolgte auf Befehl des Landesherrn. ¹³ Prinzipiell blieben aber die alten Gewohnheitsrechte unangetastet. Die grundsätzlichen Normen des SpLR beeinflussen sogar noch die heutige Deichgesetzgebung. ¹⁴

Allgemeines Deich-Reglement

f ü r

die sämtlichen Marschcommunen, adlichen
Marschgüter, und octroyirten Koerge in den Her-
zogthümern Schleswig und Holstein.

Kopenhagen, den 6ten April 1803.



K o p e n h a g e n .

Gedruckt bey dem Directeur Johann Friedrich Schultz,
Königlichen und Universitäts-Buchdrucker.

Abb. 2 Titelblatt. Allgemeines Deichreglement 1803

Quelle: Petersen/Rohde 1991 S. 148

Vom SpLR ist der Begriff des sog. „Spatenrechts“ ¹⁵ ausdrücklich zu unterscheiden. Beim „Spatenrecht“ handelt es sich um ein „ ... deichrechtliches Institut ...“, um ein Symbol für die „ ... Dereliction des Landes und des dazu gehörenden Deiches ...“. ¹⁶ Nach dieser Rechtsnorm konnte also jeder, der nicht mehr gewillt oder in der Lage war, seiner Verpflichtung bei Deichbau und/oder der Deichpflege

nachzukommen, durch das Setzen des Spatens sein Land aufgeben. („De nich will dieken, mut wiken“).¹⁷ Im Gegenzug vermochte jeder sich durch das Ziehen des Spatens das Land und die darauf ruhenden Rechte anzueignen. Das Recht des „Spatensetzens“ konnte jedoch auch von den Deichrichtern als Strafmaßnahme gegen diejenigen angewandt werden, die ihren Verpflichtungen beim Deichbau bzw. bei der Deichunterhaltung nicht oder nur unzureichend nachkamen.¹⁸ Das „Spatenrecht“ entschied somit allein über den Besitz oder die Aufgabe von Land, nicht jedoch über andere Bereiche des Deichrechts.¹⁹

Mit dem Ausbau der Landesherrschaft im 16. Jahrhundert wuchs die staatliche Aufsicht über das Deichwesen. Im 16. Jahrhundert wurden Bedeichungen noch „ ... von Landschaften, Harden, Kirchspielen oder Bauerschaften ... “²⁰ ausgeführt, aber sie erfolgten bereits auf Weisung und unter Oberaufsicht der Landesherren. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts beanspruchte der Landesherr „...das Vorland und den Anwachs als Regal der Krone... “. ²¹ Bedeichungen wurden jetzt entweder auf Rechnung der Landesherren selbst oder mittels Oktrois bzw. Konzessionen durch Privatpersonen durchgeführt. Nun entfiel die Eigenleistung der Marschbevölkerung, für sie trat eine meist landfremde Unternehmerschaft ein.²²

Mit der wachsenden Einflußnahme der Landesherren wuchs auch die Bürokratie. Die Aufsicht über den Deichbau wurde durch herrschaftliche Beamte übernommen, und dazu kam eine wachsende Zahl von Verordnungen für das Deichwesen.²³ Zu den im Bereiche des alten Spadelandrechts erlassenen besonderen Deichordnungen mit ergänzenden Vorschriften für einzelne Köge und Landschaften gehörten:²⁴

a. für Eiderstedt:

1. die Deichordnung aus dem Jahre 1582,

2. der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm confirmirte Teich- Ordnung vom 14. 11. 1595,
3. die Resolution, daß das Vorufer oder Land, was außerhalb Deich-Landes bleibt und demnächst anwächst, gleich dem Strohm auch in Eyderstädt als ein Regale anzusehen sey, vom 6. 1612,
4. der Teichverteilungs- Receß von 1617,
5. die Verordnung wegen des Deichwesens vom 22. 6. 1630,
6. das Regulativ wegen Abhaltung der Deichlasten in der Landschaft Eyderstedt vom 26. 5. 1767,
7. das Regulativ wegen der Concurrenz zu den Deichkosten in der Landschaft Eyderstedt vom 28. 7. 5. 1793, mit der Erklärung hierzu vom 19. 5. 1795,
8. für den Marschenbereich des Amtes Tondern:
9. die Deichordnung im Amtes Tundern vom 14. 5. 1619,
10. das Reglement unter den Deich- und Koge-Bedienten des Amtes Tundern sowohl an der Rüttebüllisch- als Maaßbüllischen Wasserlösung, vom 1. 5. 1703,

b. für Nordstrand:

1. die Verordnung, wie es in dero Landt Nordstrandt mit reparirung der Teiche soll gehalten werden, vom 31. 5. 1625,
2. der herzogl. Erlaß über die Regelung der Abgaben bei Eindeichungen neuen Landes vom 20. 8. 1624,
3. der herzogl. Erlaß vom 8. 12. 1632, der in Nr. 9 die Zahlung des Landgeldes bei Ausdeichungen regelte,

c. für die Landschaft Stapelholm und Umgebung:

1. die Deich- Ordnung für das Land Stapelholm vom 21. 5. 1625,